

Abfallreglement

- Organisationsreglement
- Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck
Art. 2	Geltungsbereich
Art. 3	Grundsätze
Art. 4	Definition
Art. 5	Aufgaben der Gemeinden
Art. 6	Information, vorbildliches Verhalten
Art. 7	Organisatorisches
Art. 8	Zuständigkeit
Art. 9	Pflichten der Privaten
Art. 10	Verursacherprinzip
Art. 11	Gebührenerhebung
Art. 12	Gebührenfestlegung
Art. 13	Strafbestimmungen
Art. 14	Rechtsmittel
Art. 15	Schlussbestimmungen

Anhang 1: Organisationsreglement

- 1. Abfuhr des Hauskehrichts**
- 2. Abfuhr der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten**
- 3. Altstoffsammlung**
 - 3.1 Glas
 - 3.2 Papier/Karton
 - 3.3 Öl
 - 3.4 Elektroapparate
 - 3.5 Metalle
 - 3.6 Aluminium
 - 3.7 Konservendosen
 - 3.8 EPS (Styropor)
 - 3.9 Batterien
 - 3.10 Leuchtstoffröhren
 - 3.11 PET-Flaschen
 - 3.12 Kork
 - 3.13 Altholz
 - 3.14 Tierkadaver
 - 3.15 Sonderabfälle
 - 3.16 Altkleider / Textilien
- 4. Bauschuttdeponie Ställa**
 - 4.1 Verdorbene Landwirtschaftsprodukte
 - 4.2 Deponievolumen/Betriebsordnung
 - 4.3 Öffnungszeiten

Anhang 2: Gebührenreglement

- 1. Hauskehricht**
 - 1.1 Offizielle Kehrichtsack-Gebührenmarken der Gemeinden Liechtensteins
 - 1.2 Offizielle Container-Gebührenmarken der Gemeinden Liechtensteins
 - 1.3 Jahresmarken

- 2. Sperrgut**
 - 2.1 Kleinsperrgut / Bündel und Schachteln

- 3. Direktanlieferung**

- 4. Grüngutabfuhr**
 - 4.1 Behälter / Container
 - 4.2 Bündel

- 5. Altstoffsammlung**

- 6. Gemeindekompostierplatz Ställa**

- 7. Inertstoffdeponie Ställa**

- 8. Grundgebühr**

Art. 1 Zweck

Das Reglement soll gewährleisten, dass Gemeinde und Private ihre Aufgaben und Pflichten bei der Abfallentsorgung in umweltgerechter Weise wahrnehmen.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse können für bestimmte Liegenschaften oder Gebiete Abweichungen vom Reglement bewilligt werden. Als besondere Verhältnisse gelten z. B. grosse Abgeschiedenheit oder problematische Zufahrten.

Art. 3 Grundsätze

1. Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.
2. Wiederverwendbare und wiederverwertbare Abfälle (Wertstoffe) sowie gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind separat zu sammeln und den dafür vorgesehenen Entsorgungswegen zuzuführen.
3. Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen.

Art. 4 Definitionen

1. Abfall: Bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Hauskehricht: Im Haushalt entstehende Abfälle mit Ausnahme der separat zu sammeln und der kompostierbaren Abfälle. Die in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben entstehenden Abfälle, welche in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen und nicht gewerbespezifischer Art sind, werden diesem gleichgestellt.
3. Kompostierbare Abfälle: Organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können.
4. Separat zu sammelnde Abfälle: Abfälle, die wegen ihrer Wiederverwendungs- bzw. Wiederverwertungsmöglichkeiten (Wertstoffe) oder ihrer Gefährlichkeit (Sonderabfälle) getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind.
5. Bauschutt: Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen sowie bei Strassenbauten und –sanierungen entstehen.

Art. 5 Aufgaben der Gemeinden

1. Die Gemeinde sorgt für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung des Hauskehrichts und der kompostierbaren Abfälle, die im Haushalt entstehen.
2. Die Gemeinde sorgt für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung folgender, separat zu sammelnder Abfälle aus Haushalten (Wertstoffe). Diese sind im Organisationsreglement unter Punkt 3 „Altstoffsammlung“ detailliert aufgelistet. Die Gemeinde kann weitere Separatsammlungen anbieten.
3. Die Gemeinde sorgt in Zusammenarbeit mit dem Land für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten.
4. Die Gemeinde sorgt für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung von Abfällen, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, oder deren Verursacher wegen Zahlungsunfähigkeit die Entsorgungspflicht nicht erfüllen kann. Handelt es sich um Sonderabfälle, beteiligt sich der Staat an der Entsorgung und deren Kosten. Vorbehalten bleibt der Gemeinde der Rückgriff auf den Pflichtigen.
5. Die Gemeinde betreibt nach Möglichkeit eine Deponie für Inertstoffe und einen Gemeindegemütsplatz.
6. Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschließen.
7. Die Gemeinde ist Mitglied des Vereins für Abfallbeseitigung (VfA) mit Sitz in Buchs.

Art. 6 Information, vorbildliches Verhalten

1. Die Gemeinde informiert und berät Bevölkerung, Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie regelmässig über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung (Separatsammlungen, Recycling). Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit den entsprechenden Bemühungen des Landes. Die Gemeinde führt auf einem vom Land zur Verfügung gestellten Formular eine Abfallstatistik, welche Auskunft gibt über die Art und Menge der Abfälle sowie die Kosten der Abfallbewirtschaftung. Diese Statistik wird periodisch veröffentlicht.
2. Die Gemeinde trägt durch vorbildliches Verhalten bei ihren Tätigkeiten in Verwaltung, Gemeindegewerken, Schulen und gemeindeeigenen Betrieben zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

Art. 7 Organisatorisches

Organisation und Durchführung von Abfallabfuhrungen und Separatsammlungen sowie der Betrieb der Inertstoffdeponie und des Gemeindegemütsplatzes werden in Anhang 1 (Organisationsreglement) geregelt.

Art. 8 Zuständigkeit

Die Gemeinde ist zuständig für

- den Erlass von Ausnahmegewilligungen bezüglich des Geltungsbereichs des Abfallreglementes (Art. 2)
- den Erlass von Vorschriften bezüglich der Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie in öffentlichen Anlagen (Art. 9 Abs. 2)
- das Verhängen von Strafen für Verstösse gegen das Abfallreglement (Art. 13)
- den Erlass von Ausnahmegewilligungen für die Benutzung öffentlicher Separatsammelstellen durch Gewerbe und Industrie (Anhang 1)
- die jährliche Gebührenfestlegung (Anhang 2)
- den Vollzug des Abfallreglementes
- den Erlass von Verfügungen im Rahmen des Abfallreglementes

Art. 9 Pflichten der Privaten

1. Hauskehricht aus privaten Haushalten sowie Industrie und Gewerbe darf nur der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben und in der Kehrichtverbrennungsanlage Buchs (KVA) entsorgt werden.
2. Die Gemeinde kann vorschreiben, dass betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie in bestimmten öffentlichen Anlagen zu entsorgen sind.
3. Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben oder auf dem Gemeindegartenkompostierplatz abzulagern. Küchenabfälle dürfen nicht auf dem Gemeindegartenkompostierplatz abgelagert werden.
4. Alle sind verpflichtet, die im Organisationsreglement unter Punkt 3 „Altstoffsammlung“ genannten Abfälle getrennt zu sammeln und anschliessend den dafür vorgesehenen Sammelstellen oder Abfuhr zuzuführen bzw. über den Handel zu entsorgen.

Derartige Abfälle dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

5. Bauschutt ist auf der Baustelle in folgende Fraktionen zu sortieren: Brennbare Abfälle (Kunststoffe, Spanplatten, behandeltes Holz etc.), wiederverwend- und wiederverwertbare Abfälle (sauberer Aushub, Inertstoffe wie Beton, Steine oder Ziegel, Strassenaufbruch, unbehandeltes Holz etc.) sowie Sonderabfälle (Farben, Kleber etc.). Diese Fraktionen sind anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.
6. Das Verbrennen von Abfällen in privaten Öfen und Cheminéés ist ebenso verboten wie das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund. Davon ausgenommen ist die Deponierung in dafür bewilligten Deponien sowie die Behandlung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen und privaten Kompostierplätzen.

Art. 10 Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern überbunden.

Art. 11 Gebührenerhebung

1. Für die Entsorgung des Hauskehrichts werden volumenabhängige Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden landesweit einheitlich festgelegt. Sie decken den Aufwand für die Hauskehrichtabfuhr sowie den Aufwand für Planung, Betrieb, Abschreibung und Investitionen der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA). Zusätzlich deckt die Gebühr auch die Kosten der Sonderabfallsammlung, soweit dafür nicht besondere Gebühren erhoben werden.
2. Für Direktanlieferungen an die Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) wird eine mengenabhängige Gebühr erhoben. Ihre Höhe entspricht der Gebühr für die Entsorgung des Hauskehrichts.
3. Für das Sammeln und das anschließende Verwerten kompostierbarer Abfälle beim Verein für Abfallbeseitigung (VfA) wird eine volumenabhängige Gebühr erhoben. Diese Gebühr wird landesweit einheitlich festgelegt. Sie deckt den Aufwand für Planung, Betrieb, Abschreibungen und Investitionen der Kompostieranlage des VfA.
4. Für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle auf dem Gemeindekompostierplatz wird eine volumenabhängige Gebühr erhoben. Diese Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie deckt den Aufwand für Planung, Betrieb, Abschreibungen und Investitionen. Sofern die Höhe dieser Gebühr die Bereitschaft zur Benützung vermindert, ist es zulässig, einen Teil des Aufwandes andersweitig zu decken. Kleinmengen, welche das Volumen von 1 m³ nicht übersteigen, können kostenlos abgelagert werden.
5. Für die Entsorgung des wiederverwendbaren Aushubs, der wiederverwertbaren Inertstoffe sowie der nicht wiederverwertbaren Inertstoffe werden volumenabhängige Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Ihre Summe deckt die Aufwendungen für Planung, Betrieb, Abschreibung, Investitionen, Rekultivierung und Überwachung der Deponie sowie für die Aufbereitung und Zwischenlagerung von Inertstoffen. Um einen finanziellen Anreiz zur Sortierung der Inertstoffe zu geben, kann die Gemeinde die Gebühren so gestalten, dass die Deponierung des wiederverwendbaren Aushubs am billigsten, der nicht verwertbaren Inertstoffe am teuersten zu stehen kommt.

Eine Kostendeckung innerhalb der einzelnen Fraktionen ist somit nicht notwendig. Kleinmengen bis 1 m³ können von Privaten kostenlos abgelagert werden.

6. Es kann eine Grundgebühr erhoben werden. Die Höhe dieser Gebühr sowie ihre konkrete Ausgestaltung (Pflichtige, Art und Weise der Verrechnung) werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie deckt die durch die übrigen Gebühren nicht finanzierten Aufwendungen. Darunter fallen die Kosten für Information, Beratung, Personal, Administration, gewisse Separatsammlungen sowie gemeinsame Vorhaben mit dem Land.

Art. 12 Gebührenfestlegung

1. Die Gebührenfestlegung erfolgt in Anhang 2 (Gebührenreglement).
2. Die Gebühren werden aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes jährlich neu festgelegt. Überschüsse und Defizite aus dem Vorjahr sind zu berücksichtigen.

Art. 13. Strafbestimmungen

1. Der Gemeindevorsteher bestraft Verstöße gegen dieses Reglement mit Bussen bis CHF 2'000.--. Die Strafbestimmungen des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 6. April 1988 bleiben vorbehalten.
2. Werden Zuwiderhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für Geldstrafen und Kosten.

Art. 14 Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstehers können mit Einspruch beim Gemeinderat angefochten werden, solche des Gemeinderates mit Beschwerde bei der Regierung.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeinderat am 20. Oktober 1993 genehmigt und ersetzt das Reglement vom 11. März 1992.

Das Organisationsreglement (Anhang 1) sowie das Gebührenreglement (Anhang 2) bilden einen integrierenden Bestandteil des Abfallreglementes.

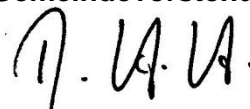
Die Anpassung des Reglementes bei Art. 5.2, Art. 9.4, Art. 11.1 und Art. 11.4 wurde vom Gemeinderat am 14. Dezember 2005 genehmigt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 31. Oktober 2012, Trakt. 190, werden die Deponiegebühren für 2013, Punkt 6. und 7. von Anhang 2: Gebührenreglement, angepasst.

Schaan, 1. Januar 2013

r Abfallreglement.doc

Gemeindevorsteherung Schaan


Daniel Hilti
Gemeindevorsteher



Anhang 1: Organisationsreglement

1. Abfuhr des Hauskehrichts

Sammeltag: Freitag

Bereitstellungsort: am Strassenrand, bzw. Trottoirrand

Bereitstellungszeit: frühmorgens

Zulässige Behältnisse: Als Behältnisse für die Bereitstellung von Haus-, Gewerbe- und Industriekehricht sind nur die handelsüblichen Kehrichtsäcke mit 35, 60 und 110 Liter Inhalt sowie brennbare Behältnisse (z.B. Kartonschachteln, Futtersäcke, Plastiksäcke, leichte Holzkisten, etc.) zulässig.

Ebenfalls zulässig sind genormte Müllcontainer aus Kunststoff oder Stahl von 120, 240 und 800 Liter Inhalt, die den Abfuhrvorschriften entsprechen.

In Container von Mehrfamilienhäusern dürfen nur Kehrichtsäcke mit den offiziellen Gebührenmarken gegeben werden.

In Container von Einfamilienhäusern, die mit einer Gebührenmarke versehen sind, dürfen andere Gebinde benutzt werden.

Jahresmarken für Container werden nur an Industrie- und Gewerbebetriebe abgegeben.

Die Container sind mit den Gebühren-Banderolen, die Säcke und Behältnisse mit der entsprechenden Anzahl Gebührenkleber zu versehen.

Sperrgut: maximal 180 cm lang, 60 cm breit und hoch, maximal 30 kg
Auf Sperrgut müssen die offiziellen Gebührenmarken der Liechtensteinischen Gemeinden angebracht werden.

2. Abfuhr der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten

Sammeltag: Freitag

Bereitstellungsort: am Strassenrand, bzw. Trottoirrand

Bereitstellungszeit: frühmorgens

Zulässige
Bereitstellungsart: Grüncontainer oder Bündel

Grüncontainer oder Bündel müssen mit den offiziellen Gebührenmarken der Liechtensteinischen Gemeinden versehen werden.

3. Altstoffsammlung

Sammelstelle: Altstoffsammelstelle Gemeindewerkhof

Öffnungszeiten:	01. April – 31. Oktober	Montag – Freitag	14.00 – 18.00 Uhr
		Samstag	09.00 – 12.00 Uhr
	01. November – 31. März	Montag – Freitag	14.00 – 17.00 Uhr
		Samstag	09.00 – 12.00 Uhr

Die Anlieferung von Altstoffen ist nur für Privathaushalte gestattet. Betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie sind in den dafür vorgesehenen Betrieben und Anlagen zu entsorgen. Folgende Altstoffe können durch Privathaushalte auf der Altstoffsammelstelle abgegeben werden:

- 3.1 Glas
Verpackungsglas (Bruchglas) ist - nach Farben sortiert - in die dafür vorgesehenen Container einzuwerfen.
Wein- und Champagnerflaschen (Ganzglas) sind - ohne Farbentrennung - in den entsprechenden Gittern zu deponieren.
Flachglas darf nicht in die Altstoffsammelstelle gegeben werden.
Kleinmengen gelten als Hauskehricht, grössere Mengen müssen auf der Inertstoffdeponie entsorgt werden.
- 3.2 Papier / Karton
Papier und Karton ist getrennt und lose in den dafür vorgesehenen Containern zu deponieren.
- 3.3 Öl
Altöl ist getrennt nach Mineral- und Speiseölen in den dafür vorgesehenen Fässern zu entsorgen.
Das in Gewerbe und Industrie anfallende Altöl darf nicht über die öffentliche Sammelstelle entsorgt werden.
- 3.4 Elektrogeräte
Elektrische Haushaltsgeräte, Büro- und Unterhaltungselektronik und Ähnliches sind nach Möglichkeit über den Handel zu entsorgen. Ansonsten können diese Geräte auf der Altstoffsammelstelle abgegeben werden.
- 3.5 Metalle
Altmetalle (Eisen, Buntmetalle, etc.) sind in der entsprechenden Mulde zu deponieren.
Das in Gewerbe und Industrie anfallende Altmetall darf nicht über die öffentliche Sammelstelle entsorgt werden.
- 3.6 Aluminium
Aluminiumbehältnisse, Getränkedosen, Alufolien, etc. sind in dem entsprechenden Container zu deponieren. Bei Gegenständen ohne Alu-Signet muss die Magnetprobe beim Sammelcontainer gemacht werden (Aluminium haftet nicht).
- 3.7 Konservendosen
Bei den Dosen das Papier entfernen und anschliessend Einwurf in die Dosenpresse.

- | | | |
|------|------------------------|---|
| 3.8 | EPS (Styropor) | Sortenreiner, sauberer Expendierter Polystrol-Hartschaum (EPS) wie z.B. Styropor kann abgegeben werden. |
| 3.9 | Batterien | Trockenbatterien können auf der Sammelstelle abgegeben werden.
Die Abgabe von Säurebatterien (Autobatterien) an der Sammelstelle ist nicht erlaubt. |
| 3.10 | Leuchtstoffröhren | Leuchtstoffröhren können an der Sammelstelle abgegeben werden. |
| 3.11 | PET-Flaschen | PET-Flaschen sollen nach Möglichkeit beim Handel entsorgt werden. Eine Abgabe an der Sammelstelle ist ebenfalls möglich. |
| 3.12 | Kork | Reine, sortierte Flaschenkorken können in dem vorgesehen Behälter deponiert werden. |
| 3.13 | Altholz | Kleinmengen (max. 30 kg) von unbehandeltem und behandeltem Altholz sind in der entsprechenden Mulde zu deponieren. |
| 3.14 | Tierkadaver | Kleintierkörper können an den offiziellen Öffnungszeiten auf der Sammelstelle abgegeben werden.
Grosstierkörper sind direkt bei der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Buchs zu entsorgen. |
| 3.15 | Sonderabfälle | Sonderabfälle sind nach Möglichkeit über den Handel zu entsorgen. Zusätzlich werden durch das Land Liechtenstein 2 mal jährlich Separatsammlungen auf der Gemeindesammelstelle durchgeführt. Die entsprechenden Sammeldaten werden frühzeitig publiziert.
Sonderabfälle (Problemstoffe) aus Haushaltungen sind:
Abbeizmittel, Autopflegemittel, Chemikalien aller Art, Düngemittel, Farben und Lacke, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Imprägnierungsmittel, Klebstoffe, Laugen, Medikamente, Nitroverdünner, Pflanzenschutzmittel, Reinigungsmittel, Rostschutzmittel, Säuren, Schmiermittel, Thermometer, etc. |
| 3.16 | Altkleider / Textilien | Altkleider und Textilien können - in zugebundenen Säcken - auf der Altstoffsammelstelle abgegeben werden. |
| 3.17 | Espresso-Kapseln | Kapseln werden in den vorgesehenen Behältern deponiert. |

4. Inerstoffdeponie und Kompostierplatz Ställa

- 4.1 Verdorbene Landwirtschaftsprodukte Verdorbene Landwirtschaftsprodukte dürfen nicht auf der Inerstoffdeponie abgelagert, sondern müssen kompostiert werden. Das Ablagern auf dem Gemeindekompostierplatz ist gebührenpflichtig, sobald die Menge 1 m³ überschreitet.
- 4.2 Deponievolumen Betriebsordnung Mit dem vorhandenen Deponievolumen ist möglichst haushälterisch umzugehen. Das hat zur Folge, dass nur sortierte Inerstoffe angenommen werden und das Material soweit wie möglich wiederverwertet bzw. aufbereitet und wiederverwertet wird. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der Betriebsordnung enthalten. Sie regelt zudem das Einzugsgebiet der Deponie, zulässige Abfälle und Massnahmen bei Verstössen gegen die Betriebsordnung.
Für den Deponiewart erlässt die Gemeinde ein Pflichtenheft. Die Gebühren werden im Gebührenreglement festgelegt. Weitere Regelungen erfolgen in der Betriebsbewilligung der Regierung.
Wiederverwertbares Material ist in der Regel den entsprechenden Recyclingbetrieben zuzuführen.
- 4.3 Öffnungszeiten 01. April – 31. Oktober
Montag - Freitag von 7.00 – 12.00 / 13.00 – 17.30 Uhr
Samstag von 13.00 – 16.00 Uhr

01. November – 31. März
Dienstag und Donnerstag von 7.30 – 12.00 / 13.00 – 17.00 Uhr
Jeden ersten Samstag im Monat.

Auf Anfrage andere Tage möglich.

Anhang 2: Gebührenreglement

1. Hauskehricht

1.1 Kehrichtsack-Gebührenmarken		(inkl. MWSt.)	
35 Liter	Bogen à 10 Stk.	CHF	21.75
60 Liter	Bogen à 10 Stk.	CHF	36.80
110 Liter	Bogen à 10 Stk.	CHF	68.35

1.2 Container-Gebührenmarken

120 Liter	Bogen à 5 Stk.	CHF	33.70
660 Liter	Bogen à 5 Stk.	CHF	183.90
800 Liter	Bogen à 5 Stk.	CHF	223.30

1.3 Jahresmarken

660 Liter	1 Leerung pro Woche	CHF	1'737.00
800 Liter	1 Leerung pro Woche	CHF	2'110.00

Jahresmarken werden nur an Industrie- und Gewerbebetriebe abgegeben.

2. Sperrgut

2.1 Kleinsperrgut / Bündel und Schachteln		(inkl. MWSt.)	
35 Liter / 5 Kg (maximal 6 Gebührenmarken / 30 kg)	Bogen à 10 Stk.	CHF	21.75

Bündel / Sperrgut max. 1.80 m lang, Breite / Höhe max. 60 cm, Gewicht max. 30 kg

3. Direktanlieferung bei KVA Buchs

3.1 Gebühr pro Tonne		(inkl. MWSt.)	
Private Anlieferungen		CHF	186.85
Industrie und Gewerbe		CHF	223.55

4. Grüngutabfuhr

4.1 Behälter / Container (inkl. MWSt.)

20 Liter / 5 Kg	Bogen à 10 Stk.	CHF	12.70
120 Liter	Bogen à 5 Stk.	CHF	20.20
660 Liter	Bogen à 5 Stk.	CHF	111.60
800 Liter	Bogen à 5 Stk.	CHF	134.70

4.2 Bündel

1 Gebührenmarke	Bogen à 10 Stk.	CHF	12.70
(maximal 6 Gebührenmarken / 30 kg)			

Bündel max. 1.80 m lang, Breite / Höhe max. 90 cm, Gewicht max. 30 kg

5. Altstoffsammlung

Die Anlieferung von Altstoffen ist nur für Privathaushalte gestattet. Betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie sind in den dafür vorgesehenen Betrieben und Anlagen zu entsorgen. Folgende Altstoffe können auf der Altstoffsammelstelle abgegeben werden:

- Ganzglas / Bruchglas
- Papier / Karton
- Speisöl / mineralische Öle
- Elektrogeräte (Haushalt)
- Unterhaltungselektronik
- Computer / Monitore
- Computerzubehör
- Alteisen
- Aluminium
- Konservendosen (Weissblech)
- Espresso-Kapseln
- EPS (Styropor)
- Trockenbatterien
- Leuchtstoffröhren
- PET-Flaschen
- Kork
- Altholz (bis max. 30 kg pro Woche)
- Tierkadaver (nur Kleintierkörper)
- Sonderabfälle (Sammeldaten werden frühzeitig publiziert)
- Altkleider / Textilien

6. Gemeindekompostierplatz Ställa

Gebühr pro Kubikmeter	CHF	17.10	(exkl. MwSt.)
Kleinmengen bis 1 Kubikmeter	CHF	gratis	

7. Inertstoffdeponie Ställa

Inertstoffe (Bauabfälle)	CHF	25.00	exkl. MwSt.)
Kleinmengen bis 1 Kubikmeter	CHF	gratis	
Aushubmaterial	CHF	17.10	(exkl. MwSt.)
Kleinmengen bis 1 Kubikmeter	CHF	gratis	

8. Grundgebühr

Grundgebühr pro Haushalt	CHF	70.00	(exkl. MwSt.)
--------------------------	-----	-------	---------------